

Tarifvertrag

**zur Führung, Verwaltung und
Sicherung der Wertguthaben**

von

Langzeitkonten

(Wertguthaben-TV)

in der Fassung vom 14.12.2018

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einbeziehung weiterer Unternehmen
- § 3 Wertguthabenfonds
- § 4 Aufgaben des Wertguthabenfonds
- § 5 Dotierung des Wertguthabenfonds
- § 6 Übertragung von Aufgaben auf Dritte
- § 7 Gültigkeit und Dauer

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend Arbeitnehmer genannt), für die der „Tarifvertrag zur Führung von Langzeitkonten für die Arbeitnehmer verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (Lzk-TV)“ in der jeweils geltenden Fassung auf Grund eines Tarifvertrages gilt.

§ 2 Einbeziehung weiterer Unternehmen

- (1) Durch besonderen Tarifvertrag kann der Geltungsbereich dieses Tarifvertrags auf weitere Unternehmen (auch solche, die nicht zum DB Konzern gehören) ausgedehnt werden. Ein Tarifvertrag zur Ausdehnung des Geltungsbereichs bedarf der Zustimmung aller Tarifvertragsparteien dieses Wertguthaben-TV.

Wird in einem Tarifvertrag, an dem nicht alle Tarifvertragsparteien auf Gewerkschaftsseite, die diesen Wertguthaben-TV unterzeichnet haben, beteiligt sind, eine uneingeschränkte dynamische Verweisungsklausel dahingehend vereinbart, dass der Lzk-TV in diese Verweisung einbezogen ist, gilt abweichend von Satz 2 die Zustimmung der anderen Tarifvertragspartei auf Gewerkschaftsseite zur Ergänzung des Geltungsbereichs dieses Wertguthaben-TV als erteilt. Die an einem solchen Verweisungstarifvertrag nicht beteiligte Tarifvertragspartei auf Gewerkschaftsseite ist unverzüglich über den Abschluss dieses verweisenden Tarifvertrags durch den Agv MoVe zu unterrichten.

- (2) Eine Ausdehnung des Geltungsbereichs setzt voraus, dass das aufzunehmende Unternehmen den Agv MoVe unwiderruflich bevollmächtigt, diesen Wertguthaben-TV zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben.

§ 3 Wertguthabenfonds

- (1) Die Deutsche Bahn AG und der Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. (Agv MoVe) einerseits sowie die EVG Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft andererseits errichten auf der Grundlage dieses Tarifvertrags den „Fonds zur Sicherung von Wertguthaben e.V.“ (Wertguthabenfonds) als gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien gem. § 4 Abs. 2 TVG.
- (2) Die Tarifvertragsparteien übertragen dem Wertguthabenfonds die Durchführung aller sich aus dem vorliegenden Tarifvertrag ergebenden Ansprüche und werden den Vereinszweck entsprechend festlegen.

§ 4 Aufgaben des Wertguthabenfonds

- (1) Der Wertguthabenfonds hat in erster Linie die Aufgabe der Verwaltung von Wertguthaben nach dem „Tarifvertrag zur Führung von Langzeitkonten für die Arbeitnehmer verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (Lzk-TV)“ in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Die dem Wertguthabenfonds gemäß § 5 zufließenden Finanzmittel dienen der Finanzierung der Verwaltungsaufwendungen, die durch die Führung, Verwaltung und Sicherung der Wertguthaben entstehen. Verwaltungsaufwendungen sind auch die Kosten, welche durch die Einrichtung und Führung von Langzeitkonten und Wertguthaben entstehen und über die Führung des Lohnkontos hinausgehen (z.B. Führung und Bereitstellung der erforderlichen Daten, Wertstellungen von Gutschriften für Wertguthaben, Kommunikationsmaßnahmen).

§ 5

Dotierung des Wertguthabenfonds

- (1) Der Wertguthabenfonds hat insgesamt einen jährlichen Beitragsanspruch gegen die vom Geltungsbereich des Lzk-TV erfassten Unternehmen in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen nach § 4 Abs. 2. Die Höhe des Beitrags der Unternehmen wird unbeschadet einer hiervon abweichenden DB-internen Regelung entsprechend dem Anteil der Beschäftigten bemessen. Dabei ist eine angemessene Liquiditätsrücklage zu berücksichtigen.

Protokollnotiz:

Die Deutsche Bahn AG oder der Agv MoVe können den Beitragsanspruch Erfüllungshalber für die vom Geltungsbereich des Lzk-TV erfassten Unternehmen an den Wertguthabenfonds zahlen.

- (2) Der jährliche Beitrag wird in zwei Raten zum 01. Januar und zum 01. Juli des laufenden Jahres gezahlt. Zum 01. Januar wird eine Abschlagszahlung in Höhe von 50% der für das Vorjahr geplanten Verwaltungsaufwendungen gezahlt. Die zum 01. Juli des laufenden Jahres fällige Rate berücksichtigt die tatsächlichen Aufwendungen des Vorjahres sowie die im Wirtschaftsplan für das laufende Jahr beschlossenen Aufwendungen
- (3) Der Wertguthabenfonds ist verpflichtet, die für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen Finanzmittel durch einen jährlichen Prüfungsbericht seines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen.

§ 6

Übertragung von Aufgaben auf Dritte

Der Wertguthabenfonds ist berechtigt, die Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben durch Dritte erbringen zu lassen.

§ 7

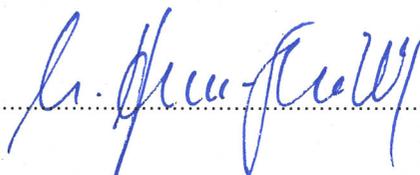
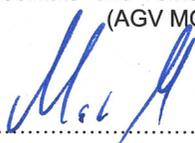
Gültigkeit und Dauer

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Januar 2019 in Kraft und ersetzt den Wertguthaben-TV vom 01. Juli 2014.
- (2) Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 2021, schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung ist jedoch nur zulässig im Zusammenhang mit dem Außerkrafttreten aller Tarifverträge, die eine Leistungsabwicklung über den Wertguthabenfonds beinhalten.

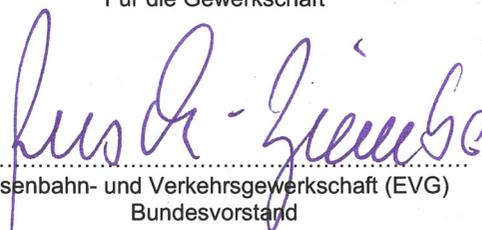
- (3) Der Wertguthabenfonds bleibt nach Beendigung dieses Tarifvertrages verpflichtet, die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Ansprüche, insbesondere aus dem Lzk-TV, abzuwickeln.

Berlin, Frankfurt am Main, den 14. Dezember 2018

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)



Für die Gewerkschaft



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand